ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1980

über die Rückvergütung der im Jahr 1978 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen geleisteten Ausgaben durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an die Italienische Republik

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(80/1290/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 73/358/EWG (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die von der Italienischen Republik zur Durchführung der Richtlinie 72/161/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 11 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Italienische Republik hat einen Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1978 für die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen gezahlten Beihilfen gestellt, der vollständig und ordnungsgemäß eingereicht worden ist und der der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 80/427/EWG der Kommission vom 28. März 1980 (4), entspricht.

Die Prüfung der übermittelten Unterlagen hat ergeben, daß sich der Gesamtbetrag der erstattungsfähigen, nach den Bedingungen der Richtlinie 72/161/EWG geleisteten Ausgaben auf 1 706 539 840 Lire beläuft und sich wie folgt verteilt:

— gemäß Titel I: 241 631 840 Lire,
— gemäß Titel II: 1 464 908 000 Lire.

Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 25 % dieses Betrages, das sind 426 634 960 Lire, zu erstatten.

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 72/161/EWG in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 der Entscheidung 74/581/EWG der Kommission ist bereits ein Abschlag von 323 463 720 Lire überwiesen worden, so daß noch ein Restbetrag von 103 171 240 Lire an den Mitgliedstaat auszuzahlen bleibt.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den von der Italienischen Republik im Jahr 1978 getätigten Ausgaben für Beihilfen zur sozio-ökonomischen Information und beruflichen Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen wird endgültig auf einen Betrag von 426 634 960 Lire festgesetzt.

Der Restbetrag des Zuschusses in Höhe von 103 171 240 Lire ist an die Italienische Republik zu überweisen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15.
(2) ABl. Nr. L 326 vom 27. 11. 1973, S. 17.
(3) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 102 vom 19. 4. 1980, S. 24.